

Ausschreibung und marktorientierte Beschaffung elektrischer und ökologischer Energie ab
01.01.2025 für die Liegenschaften des Markt Großostheim

Leistungsart: Lieferleistung

Verfahrensart: VgV / Nichtoffenes Verfahren mit Teilnahmewettbewerb

1. Phase: Eingang Teilnahmeanträge und Prüfung der Eignung

2. Phase: Abgabe Angebotspreis und Prüfung der Wirtschaftlichkeit

Vergabenummer: 0451-003-I.1.7-1/24

Inhaltsverzeichnis

1. Auftraggeber	2
2. Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrages	2
3. Auftragsgegenstand	2
4. Rahmenbedingungen	3
Energiequalität	3
Laufzeit	3
Pflichten und Rechte der Vertragspartner	3
Versorgungssicherheit	4
Preisgestaltung	4
Mengenbeschaffung	4
Mehr-/Mindermengenregel	4
Rechnungsstellung	5
Informationen über Verbrauchsdaten	6
Haftung	6
5. Einzureichende Unterlagen	6
6. Bieterfragen/Kommunikation	7
7. Abgabe Teilnehmerantrag	7
8. Frist für den Antrag auf Teilnahme - 1. Phase	8
9. Angebotsfrist – 2. Phase	8
10. Nachforderung von Unterlagen	8
11. Zuschlagskriterien	8
12. Vertraulichkeit des Vergabeverfahrens	8
13. Ausschluss von Interessenkonflikten	9
14. Vertragsabschluss	9
15. Aufwandsentschädigung	9
16. Datenschutzklausel	9

Leistungsbeschreibung

1. Auftraggeber

Markt Großostheim
Schaafheimer Str. 33
63762 Großostheim

2. Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrages

Der Auftraggeber ersucht Sie um die Abgabe eines vollständigen und verbindlichen Angebotes für die Erbringung der ausgeschriebenen Leistungen unter Beachtung der nachfolgenden Informationen.

Grundlage für das Angebot sind neben diesem Schreiben die gesetzlichen Vorschriften (insbesondere jene des Teils 4 des GWB und der VgV).

Der Markt Großostheim ist öffentliche Auftraggeber im Sinne der §§ 98, 99 Nr. 1 GWB.

Das vorliegende Verfahren findet als Nichtoffenes Verfahren im Sinne des § 119 Abs. 4 GWB statt. Bieter haben ihre Teilnahmeerklärung/Angebote auf elektronischem Weg über das Vergabeportal der Deutschen E-Vergabe einzureichen und zwingend die geforderten Erklärungen beizufügen.

Mit Einreichung der Teilnahmeerklärung, erklärt sich der Bieter dazu bereit verkürzte Fristen nach § 17 Abs. 3 VgV zu akzeptieren; ebenso erklärt er sich damit einverstanden, dass die Informationspflicht nach § 134 Abs. 1 GWB im Verhandlungsverfahren entfällt. Teilnehmer, deren Teilnahmeantrag nach Prüfung und Wertung der eingereichten Unterlagen nicht zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, erhalten eine „Bewerberinformation Teilnahmewettbewerb“.

Das Ausschreibungsverfahren wird frühestens 10 Kalendertage nach Absendung der Information an nicht berücksichtigte Bewerber gem. § 134 Abs. 2 GWB i. V. m. § 160 Abs. 3 Nr. 2 GWB fortgesetzt.

Zugelassene aber unterlegene Bieter erhalten nach Zuschlagserteilung eine Information über das Vergabeergebnis.

3. Auftragsgegenstand

Zur Abdeckung des Bedarfs an ökologischer elektrischer Energie für SLP-Abnahmestellen, definiert in einem Los, benötigt der Markt Großostheim (Auftraggeber) für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 einen neuen Stromliefervertrag. Das vorliegende Verfahren dient der Bestimmung dieses Auftragnehmers.

Gegenstand der Ausschreibung ist die Lieferung von ökologischer elektrischer Energie an den nachfolgend benannten Abnahmestellen (vgl. Lieferstellenübersicht) während des Lieferjahres 2025.

Der abzuschließende Stromliefervertrag umfasst die Lieferung des gesamten Bedarfs an ökologischer elektrischer Energie zur Versorgung der ausgeschriebenen Entnahmestellen.

Die angegebenen Verbrauchswerte stellen lediglich Richtgrößen für die zukünftige Stromabnahme der Ausschreibungsteilnehmer während des jeweiligen Ausschreibungszeitraumes dar. Aufgrund des Verbrauchsverhaltens in der Vergangenheit ist näherungsweise mit den folgenden Verbrauchsmengen pro Kalenderjahr an den Abnahmestellen in den einzelnen Losen zu rechnen:

Das Los umfasst insgesamt 126 Lieferstellen mit ca. 0,92 GWh Strom pro Jahr (Stand 2023). Die Anschriften der einzelnen Lieferstellen, Anschluss- sowie Verbrauchsdaten können der „Lieferstellenübersicht“ entnommen werden, die der Auftraggeber zur Verfügung stellt.

Die Lieferstellen befinden sich im Netzgebiet des Netzbetreibers Bayernwerk Netz GmbH.

Der Auftraggeber übernimmt keine Gewähr für die obenstehende Prognose. Die Jahresmengen (kWh/a) der Entnahmestellen des Markt Großostheim werden im Folgenden so wiedergegeben, wie sie von dem Netzbetreiber bzw. den Stromrechnungen der Vorversorger übergeben wurden.

4. Rahmenbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen und Allgemeine Bedingungen für die Energielieferung des Lieferanten gelten nachrangig zu den in den Vergabebedingungen und nachfolgend bzw. im (Muster-)Stromliefervertrag aufgeführten Konditionen.

Energiequalität

Gefordert wird Ökostrom. Unter Ökostrom ist Strom zu verstehen, der aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt wurde. Dazu zählen bspw. Windkraft, Solarenergie oder Wasserkraft. Der Ökostrom soll der Qualität der gängigen Label genügen. Die Zertifizierung des angebotenen Ökostroms nach Grünen Strom Label, ok power, TÜV NORD A75-S026-1, TÜV SÜD CMS Standard 80 EE01, TÜV SÜD CMS Standard 82 EE02, TÜV SÜD CMS Standard 87 Erzeugung EE+ oder einem Label mit gleichwertigen Anforderungen sind daher Voraussetzung für die Belieferung der Liegenschaften des Auftraggebers.

Der Versorger hat nach Ablauf des jeweiligen Lieferjahres die Lieferung von Ökostrom mit Herkunftsnachweisen oder Zertifikaten zu belegen.

Zur Sicherstellung der vorgenannten Verpflichtungen hat der Bewerber sich bei Abgabe der Teilnahmeerklärung/Angebot den geforderten Bedingungen zu unterwerfen und einzuwilligen.

Laufzeit

Lieferbeginn: 01.01.2025

Lieferende: 31.12.2025

Der Stromliefervertrag endet am 31.12.2025, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

Pflichten und Rechte der Vertragspartner

Die Versorgung umfasst die Lieferung von Strom einschl. Netznutzung und sämtlicher damit unmittelbar verbundenen Tätigkeiten im Rahmen eines „all-inclusive-Vertrages“. Der Auftraggeber bevollmächtigt den Lieferanten/Bieter für alle Abnahmestellen zum Verhandeln und zum Abschluss von Netznutzungsverträgen in seinem Namen, sofern und soweit diese Verträge für die Durchführung des Stromliefervertrages zwischen dem Auftraggeber und dem Lieferanten/Bieter erforderlich sind.

Zu gewährende Kommunalrabatte nach §3 Abs. 1 Nr. 1 Konzessionsabgabeverordnung auf die Netznutzungsentgelte sind, sofern zwischen Auftraggeber und Netzbetreiber vereinbart, von dem Lieferanten/Bieter über die Rechnungen an den Auftraggeber in Abzug zu bringen und dort gesondert auszuweisen. Gewährt der Netzbetreiber die Kommunalrabatte direkt gegenüber dem Auftraggeber, so hat der Lieferant/Bieter den Netzbetreiber zu unterstützen.

Der Auftraggeber wird den Lieferanten/Bieter vor Unterzeichnung des Stromliefervertrages über vereinbarte Kommunalrabatte in Kenntnis setzen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass zum vereinbarten Lieferbeginn alle relevanten Stromlieferverträge mit Dritten beendet sind.

Bei einem verzögerten Lieferbeginn aus Gründen, die vom Lieferanten/Bieter zu vertreten sind, wird der Lieferant/Bieter alle notwendigen und sinnvollen Schritte unternehmen, um die Versorgung des Auftraggebers unverzüglich aufzunehmen.

Versorgungssicherheit

Die Anforderungen bezüglich der Versorgungssicherheit richten sich nach den Erfordernissen der Versorgung einer Kommune und deren Einrichtungen mit Strom. Im Übrigen gelten die derzeitigen Vorgaben im technischen Regelwerke des BDEW und die Regelungen des jeweiligen Netzbetreibers.

Kommt es aufgrund von Umständen, die vom Lieferanten/Bieter zu vertreten sind, zu einer Unterbrechung der Stromversorgung, so trägt der Lieferant/Bieter die dem Auftraggeber hierdurch entstehenden Kosten. Eine eventuelle Haftung des Netzbetreibers bleibt davon unberührt.

Preisgestaltung

Gefordert wird ein Festpreis inkl. Ökozuschlag (EP₂₀₂₅).

Der geforderte Energiepreis versteht sich netto zzgl. der jeweils gültigen Netznutzungsentgelte sowie aller gesetzlichen Steuern und Abgaben, welche gesondert auf den Energierechnungen auszuweisen sind. Änderungen der Netznutzungsentgelte sowie der gesetzlichen Steuern und Abgaben werden während der Vertragslaufzeit 1:1 weiterberechnet.

Mengenbeschaffung

Die Mengenbeschaffung für das Belieferungsjahr 2025, erfolgt in einer Tranche, anhand des abgegebenen Festpreisangebotes.

Mehr-/Mindermengenregel

Nach Ablauf des jeweiligen Belieferungsjahres wird – nach Erstellung der jeweiligen Jahresrechnungen aller versorgten Abnahmestellen – die vom Auftraggeber in diesem Zeitraum verbrauchte Energiemenge festgestellt. Wurde die grundlegende Verbrauchsmenge aller Abnahmestellen (920.000 kWh für Belieferungsjahr 2025) um mehr als +10 % überschritten bzw. um weniger als -10 % unterschritten, so gilt:

Ermittlung des durchschnittlichen Spotmarktpreises

Die einzelnen kalendertäglichen Spotmarktpreise des Produkts www.epexspot.com Market Area DE-LU Day-Ahead des jeweiligen zurückliegenden Belieferungszeitraums werden addiert. Das Additionsergebnis wird durch die Anzahl der Kalendertage des betreffenden Belieferungszeitraums dividiert. Das Divisionsergebnis ist der durchschnittliche Spotmarktpreis für elektrische Energie des Belieferungsjahres 2025.

Berechnung Mindermengenpreis

Unterschreitet der Auftraggeber den prognostizierten Verbrauch (derzeit 920.000 kWh) um –10 % des betreffenden Lieferjahres, so wird ihm die Differenz zwischen minimaler Menge und tatsächlicher Liefermenge wie folgt berechnet:

Mindermengenpreis = EP (Vergütung) 2025 – Ø-Jahrespotmarktpreis

Der Mindermengenpreis kann dabei minimal Null betragen. Eine Vergütung durch den Auftragnehmer an den Auftraggeber erfolgt nicht.

Berechnung Mehrmengenpreis

Überschreitet der Auftraggeber den prognostizierten Verbrauch (derzeit 920.000 kWh) um +10 % des betreffenden Lieferjahres, so wird ihm die Differenz zwischen tatsächlicher Liefermenge und maximaler Vertragsmenge wie folgt berechnet:

Mehrmengenpreis = Ø-Jahresspotmarktpreis – EP (Vergütung)2025

Das Ergebnis der Berechnung ist vom Auftraggeber als Mehrmengenzuschlag auf die überschrittene Verbrauchsmenge nachzuzahlen.

Nach Erstellung der Jahresrechnungen aller versorgten Abnahmestellen für den jeweiligen Belieferungszeitraum erfolgt die Abrechnung des Minder- bzw. Mehrmengenzuschlags.

Rechnungsstellung

Für Abnahmestellen ohne Leistungsmessung, läuft der Abrechnungszeitraum vom 01.01 bis zum 31.12. von Ablesung zu Ablesung. Der Auftraggeber zahlt grundsätzlich monatliche Abschläge auf Grundlage der Vorjahresverbrauchswerte, im ersten Vertragsjahr auf Grundlage der genannten Verbrauchswerte. Änderungen während der Vertragslaufzeit können die Vertragspartner einvernehmlich vereinbaren.

Das Erheben von monatlichen, viertel- oder halbjährlichen Abschlägen in angemessener Höhe ist zulässig. Andere Modalitäten der Vorauszahlung sind nicht zulässig.

Jede Rechnung darf nur eine Abnahmestelle abrechnen.

Zahlungsaufforderungen/Guthabenauszahlungen müssen mit einem Zahlungssavis verbunden sein, der Gesamtbetrag (Nettobetrag, Umsatzsteuer, Bruttobetrag) ausweist und tabellarisch die Abnahmestellen mit den Kriterien Vertragsnummer, Abnahmestelle und Bruttobetrag aufschlüsselt.

Die Rechnungen sind dem Auftraggeber zeitnah zur Zählerablesung und spätestens 6 Wochen nach Ende des Abrechnungszeitraums in ausschließlich elektronischer Form zuzusenden.

Die Jahresrechnungen sind am 15.01.2026 fällig, es sei denn, die Rechnung wird nicht 8 Tage vor Fälligkeit zugestellt.

Eine verbindliche Festlegung des Auftraggebers auf ein Lastschriftinzugsverfahren ist nicht zulässig.

Die Rechnungsanschrift/Empfänger lautet:

Markt Großostheim
Schaafheimer Str. 33
63762 Großostheim

Die Rechnungsstellung hat folgende Vorgaben zu erfüllen:

- Für jede Abnahmestelle eine Einzelrechnung.
- Bereitstellung: elektronisch zum Download oder per E-Mail (ausschließlich an rechnung@grossostheim.de). Die postalische Zusendung in Papierform ist ebenfalls zulässig.
- Akzeptierte Formate: PDF, alternativ sog. elektronische Rechnung nach Standard ZUGFeRD 2.0.1 oder höheres. Das Übertragungsrisiko bei E-Mail-Versand trägt der Auftragnehmer.

Zudem hat die Rechnung folgende Merkmale zu beinhalten:

- Straße/Hausnummer/Ort der Lieferstelle
- Bezeichnung der Lieferstelle
- Vertragsnummer

Informationen über Verbrauchsdaten

Der Auftraggeber erhält kostenlosen Zugang zu sämtlichen Zählerdaten, die vom Lieferanten/Bieter erhoben bzw. diesem von Netzbetreibern oder Messstellenbetreibern zur Verfügung gestellt werden. Der Lieferant händigt dem Auftraggeber diese Daten auf Anfrage in einem mit Standardsoftware zu verarbeitendem Dateiformat aus.

Haftung

Es gelten die gesetzlichen Haftungsregelungen.

Der Auftraggeber wird von Haftungsansprüchen des Netzbetreibers freigestellt, soweit diese in den Regelbereich der Verträge zwischen Lieferant/Bieter und Netzbetreibern fallen. Unabhängig von den zwischen dem Lieferanten/Bieter und dem Netzbetreiber im Netznutzungsvertrag getroffenen Regelungen haftet der Auftraggeber somit nicht für eventuelle Zahlungsverpflichtungen des Lieferanten/Bieters aus Netznutzungsverträgen oder Rahmenverträgen mit den Netzbetreibern.

5. Einzureichende Unterlagen

Phase 1 - Teilnahmeanträge und Prüfung der Eignung Die beim Bewerber verbleiben und im Teilnahmewettbewerb zu beachten sind

- 1312 EU Bewerbungsbedingungen Teilnahmewettbewerb
- Informationsunterlage zum Leistungsgegenstand / Leistungsbeschreibung
- Lieferstellenübersicht
- (Muster-)Stromliefervertrag

Die, soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Teilnahmeantrag / der Interessenbestätigung einzureichen sind:

- L 1313 Teilnahmeantrag / Interessensbestätigung
- L 1314 Erklärung Bewerbergemeinschaft
- EU-Sanktionen_bmwsb_eigenerklärung
- Eigenerklärung zur Eignung nebst geforderter Unterlagen

Soweit zutreffend:

- L 235 Verzeichnis der Leistungen von Unterauftragnehmern bzw. anderer Unternehmen
- L 236 Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen

Phase 2 - Abgabe Angebotspreis und Prüfung der Wirtschaftlichkeit

- Formular: Angebot zur Strombelieferung (wird Preisblatt des Stromliefervertrages)

Die Vergabeunterlagen stehen auf dem Vergabeportal zum Download bereit.

6. Bieterfragen/Kommunikation

Sämtliche Kommunikation erfolgt über die Vergabeplattform der Deutschen E-Vergabe. Rückfragen sind möglich:

Phase 1 (Teilnahmewettbewerb): bis 11.11.2024, 12.00 Uhr

Phase 2 (Ausschreibungsverfahren): bis 18.11.2024, 09.00 Uhr

Bitte nutzen Sie für Bieteranfragen ausschließlich die elektronische Plattform.

Telefonische Anfragen bzw. Anfragen, die per E-Mail oder Fax eingehen, werden nicht bearbeitet. Antworten werden mit den Anfragen allen Wettbewerbsteilnehmern zur Kenntnis gegeben. Fragestellungen mit Hinweisen auf Ihr Unternehmen sind daher zu vermeiden. Eine Nachricht gilt als zugegangen, wenn sie in den Projektraum eingestellt wurde.

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten oder ergeben sich Fragen aus den Vergabeunterlagen, so hat der Bieter den Auftraggeber (AG) vor Angebotsabgabe unverzüglich darauf hinzuweisen. Eine nachträgliche Geltendmachung (nach dem Ende der Angebotsfrist) von derartigen Unklarheiten oder Widersprüchen ist ausgeschlossen.

Auskünfte von grundsätzlicher Natur werden allen Anbietern gem. § 9 VgV zeitnah über das Vergabeportal zur Verfügung gestellt.

Der Bieter ist verpflichtet, sich über den aktuellen Stand der Vergabeunterlagen bzw. zusätzliche Informationen und Änderungen selbst zu informieren.

Angebote, die auf Grundlage veralteter Vergabeunterlagen erstellt wurden, werden ausgeschlossen.

7. Abgabe Teilnehmerantrag

Der Teilnehmerantrag ist vollständig ausgefüllt unter Beifügung aller geforderten Unterlagen bis zum Angebotsfristende, gem. Auftragsbekanntmachung, über die eVergabe einzureichen. Nach dem Fristende ist eine Abgabe nicht mehr möglich.

Es ist nur eine elektronische Abgabe zugelassen (keine Briefpost). Die elektronische Abgabe darf hinsichtlich einer elektronischen Unterschrift gem. § 53 Abs. 1 VgV in Textform nach § 126b BGB erfolgen.

Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform ist der Bieter und die natürliche Person, die die Erklärung abgibt, zu benennen.

Eine Einreichung per E-Mail oder auf dem Postweg ist nicht formwährend. Übersendungen per E-Mail, Fax oder Post werden nicht bearbeitet. Das Angebot ist in allen seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen. Einem Schriftstück, das in einer anderen Sprache verfasst ist, soll eine beglaubigte oder von einem öffentlich bestellten oder vereidigten Übersetzer angefertigte deutsche Übersetzung beigefügt werden. Der Auftraggeber behält sich vor, nicht diesen Vorgaben entsprechende Schriftstücke bei der Angebotswertung nicht zu berücksichtigen, sofern die beteiligten Mitarbeiter auf Auftraggeberseite sie nicht problemlos, zweifelsfrei und vollständig verstehen können sollten.

Vertreter von Bietern haben auf Verlangen ihre Vertretungsmacht nachzuweisen, insbesondere durch Vorlage eines aktuellen Auszuges aus dem Handelsregister.

Änderungen an den Vergabeunterlagen sind nicht zulässig. Unvollständige Angebote werden ausgeschlossen. Die Öffnung der Angebote findet ohne die Bieter statt.

8. Frist für den Antrag auf Teilnahme - 1. Phase

Datum: 12.11.2024; 14:00 Uhr

Mit Einreichung der Teilnahmeerklärung, erklärt sich der Bieter dazu bereit kurze Fristen zu akzeptieren; ebenso erklärt er sich damit einverstanden, dass die Informationspflicht nach § 134 Abs. 1 GWB im Verhandlungsverfahren entfällt.

Teilnehmer, deren Teilnahmeantrag nach Prüfung und Wertung der eingereichten Unterlagen nicht zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, erhalten eine „Bewerberinformation Teilnahmewettbewerb“.

9. Angebotsfrist – 2. Phase

Datum: 18.11.2024; 11:00 Uhr

Alle Teilnehmer, die in der 1. Phase die geforderten Vergabeunterlagen eingereicht und sich qualifiziert haben, werden auf elektronischem Wege aufgefordert, ein nach Punkt 8 der Leistungsbeschreibung, beschriebenes Festpreisangebot einzureichen.

Bindefrist: 18.11.2024; bis 13:00 Uhr

Das Angebot ist bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabeplattform der eVergabe zu übermitteln.

Zugelassene aber unterlegene Bieter erhalten nach Zuschlagserteilung eine Information über das Vergabeergebnis.

10. Nachforderung von Unterlagen

Der Auftraggeber behält sich vor, im Rahmen des § 56 Abs. 2 VgV Unterlagen, die auf Anforderung des Auftraggebers bis zum Ablauf der Angebotsfrist nicht vorgelegt wurden, bis zum Ablauf einer von ihm bestimmten Nachfrist nachzufordern. Fehlende Preise, die den Gesamtpreis, der für den Referenzwert der Auswertung herangezogen wird, beeinträchtigen, werden nicht nachgefordert und führen zum Ausschluss vom Vergabeverfahren (§ 56 Abs. 3 VgV).

11. Zuschlagskriterien

Bezuschlagt wird das Angebot, welches den wirtschaftlichsten Festpreis ct/kWh (netto; zzgl. der jeweils zum Lieferzeitpunkt gültigen Umlagen/Steuern/Netzentgelte) für die Vertragslaufzeit 01.01.2025 bis 31.12.2025 aufweist.

12. Vertraulichkeit des Vergabeverfahrens

Die Bieter sind verpflichtet, während und auch nach der Durchführung oder Beendigung des Vergabeverfahrens die Verdingungsunterlagen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers geheim zu halten. Diese Verpflichtung gilt örtlich und zeitlich unbeschränkt und auch gegenüber Unternehmen, die mit dem Bieter verbunden sind.

Das vom Bieter beschäftigte Personal ist zur entsprechenden Geheimhaltung zu verpflichten.

Dies gilt auch für alle vom Bieter im Zusammenhang mit diesem Verfahren beauftragten Unternehmen und deren Mitarbeiter.

Bitte kennzeichnen Sie sämtliche Angebotsbestandteile, welche Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse beinhalten. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, im Falle eines Nachprüfungsverfahrens weitergehende Kennzeichnungen über eventuelle Geheimhaltungsbedürfnisse an den Angeboten der Bieter vorzunehmen. Die angebotenen Preise werden allerdings grundsätzlich geschwärzt.

13. Ausschluss von Interessenkonflikten

Die Auftraggeberin erfüllt ihre gesetzliche Pflicht, bei der Durchführung des Verfahrens Interessenkonflikte auszuschließen. Personen, die ein direktes oder indirektes finanzielles, wirtschaftliches oder persönliches Interesse haben, das ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte (§ 6 Abs. 1 VgV), sind an der Durchführung des Vergabeverfahrens nicht beteiligt und können auch keinen Einfluss auf den Ausgang des Vergabeverfahrens nehmen.

14. Vertragsabschluss

Für die Lieferstellen des Auftraggebers wird beigefügter (Muster-)Gasliefervertrag abgeschlossen. Weitere Vertragsbestandteile können dem jeweiligen Mustervertrag unter § 1 entnommen werden.

Die Unterzeichnung dieser Vertragsdokumente ist rein deklaratorisch und hat keinerlei rechtsgestaltende Wirkung.

15. Aufwandsentschädigung

Für die Erarbeitung und Einreichung des Angebotes steht dem Bieter kein Anspruch auf Entschädigung seines Aufwandes zu. Für Anlagen, die vom Bieter angefordert oder dem Angebot beigefügt werden, werden keine Kosten ersetzt. Kosten bzw. Aufwendungen, die bei der Angebotserstellung und im weiteren Verlauf des Verfahrens entstehen, werden nicht erstattet.

Entschädigungsansprüche der Bieter sind ausgeschlossen.

16. Datenschutzklausel

Die von Ihnen erbetenen, personenbezogenen Angaben werden im Rahmen des Vergabeverfahrens verarbeitet und gespeichert. Ihre Angaben sind Voraussetzung für die Berücksichtigung ihres Angebotes nach der VgV. Soll Ihr Angebot angenommen werden, so werden die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über Ihren Namen vor dem Vertragsschluss gemäß § 134 GWB informiert. Mit Angebotsabgabe erklären Sie sich mit der Speicherung und Verarbeitung Ihrer Daten gemäß der vorgenannten Datenschutzerklärung einverstanden.